



IHK-Steuerinfo

August 2004

Redaktionsbeirat:

Dr. Ralf Alefs, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Ass. Wulf Hermann, Dr. Susanne Herre, Dr. Manfred Hofmann, Dr. Heino Klingen, Dipl.-Vw. Hans-Philipp Kommer, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann

In dieser Ausgabe:

ARTIKEL	2
ERST DAS CHAOS DANN DIE ERLÖSUNG - ALLGEMEINER HINWEIS AUF ENTGELTMINDERUNG GENÜGT	2
BMF VERÖFFENTLICHT SCHREIBEN ZU GESELLSCHAFTER-FREMDFINANZIERUNG	3
BRÜCKE IN DIE STEUEREHRlichkeit: FRAGEN UND ANTWORTEN	4
BUNDESKABINETT BESCHLIEßT ENTWURF DES EU-RICHTLINIEN-UMSETZUNGSGESETZES .5	
BMF VERÖFFENTLICHT GUTACHTEN ZU MODELLEN DER EINKOMMENSTEUERREFORM	6
EUGH URTEILT IM DEFIZITVERFAHREN – FAKTEN UND KONSEQUENZEN.....	6
LITERATUREMPFEHLUNGEN	8
INTERNATIONAL ACCOUNTING STANDARDS / INTERNATIONAL FINANCIAL REPORTING STANDARDS MIT SIC/IFRIC-INTERPRETATIONEN	8
LEHRBUCH EINKOMMENSTEUER	9
UMWANDLUNGSSTEUERRECHT	10

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

RA Dr. Alexander Neeser (Ne), Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker (Sw), RA Guido Vogt (Vo)

Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber gestattet.

ARTIKEL

Erst das Chaos, dann die Erlösung - Allgemeiner Hinweis auf Entgeltminderung genügt

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hatte bestimmt nichts Böses im Sinn als es am 10. Juni diesen Jahres in einem Brief an den DIHK ausführte, dass eine Zusatzvereinbarung, auf die in einer Rechnung Bezug genommen wird, und die sich auf das Entgelt auswirkt, genau bezeichnet werden muss. Für eine leichte Nachprüfbarkeit sei ein genauer Hinweis, etwa auf Name und Datum, erforderlich. Der Hintergrund dieses Schreibens war folgender:

Gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 7 UStG muss eine Rechnung unter anderem jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts enthalten, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist. Fehlt der Hinweis wird dem Rechnungsempfänger die Vorsteuer (aus den Eingangsrechnungen) versagt. Umgesetzt wurde mit § 14 UStG Art. 22 Abs. 3 Buchstabe b der 6. EG-Richtlinie, wobei fraglich ist, ob sich die Richtlinie auch auf Boni bezieht, also auf nachträgliche Rabatte, die bei Bezug einer bestimmten Warenmenge oder bei einem Mindestumsatz gewährt werden. Um dies zu klären hatte sich der DIHK in einer Anfrage im März an das BMF gewandt und die oben dargestellte Antwort erhalten.

Nach der Antwort des BMF musste also in jeder Rechnung auf eine konkret anzuwendende Entgeltminderungsvereinbarung, auch wenn es sich hierbei um Boni handelte, Bezug genommen werden. Diese auf den ersten Blick leicht zu bewerkstelligende Forderung hätte die Praxis aber vor unlösbare Aufgaben gestellt, wie eine Umfrage unter den Mitgliedsunternehmen ergab. Denn in der Wirklichkeit existieren zum Teil höchst komplizierte und vielfältige Rabatt- und Bonusvereinbarungen, die in Einzelfällen auch noch voneinander abhängig sind. So ist es nicht unüblich, dass neben einer Hausvereinbarung noch eine Regionalvereinbarung - jeweils in Abhängigkeit vom getätigten Jahresumsatz - existiert. Dazu kommen noch Konditionsvereinbarungen mit der Zentrale und artikelbezogene Sonder- und Aktionsprogramme für einzelne Zeiträume. Auf all diese Zusatzvereinbarungen, die sich zudem ständig ändern, hätte in den Rechnungen hingewiesen werden müssen, was - wenn es überhaupt zu bewerkstelligen gewesen wäre - einen enormen Verwaltungsaufwand nach sich gezogen hätte.

Zudem hätte es ein - bislang nicht gelöstes - EDV-Problem gegeben. Denn die Vereinbarungen hätten allenfalls in der Kundenstammdatenbank gespeichert werden können, die aber in vielen Fällen ständigen Änderungen nicht zugänglich ist.

Die Verunsicherung unter den Rechnungsempfängern war groß. Sie fordern vermehrt diverse zusätzliche Rechnungsangaben ein und setzen Zahlungen aus, weil sie befürchteten, ihre Vorsteuererstattung nicht zu erhalten. Dies wiederum führte bei den leistenden Unternehmen zu bedrohlichen Liquiditätsengpässen. Das BMF war nun gefragt, denn nur mit einem offiziellen BMF-Schreiben konnte die für die Unternehmen bedrohliche Situation entschärft werden. Deshalb hatte sich der DIHK seit dem 10. Juni (zuletzt - mit anderen Spitzenverbänden - auch mittels einer Eingabe)

beim BMF intensiv dafür eingesetzt, dass ein allg. Verweis auf Entgeltminderungsvereinbarungen als ausreichend anerkannt wird.

Und tatsächlich: Das BMF hatte ein Einsehen. In einem offiziellen BMF-Schreiben vom 3. August wird nunmehr ausgeführt, dass Formulierungen wie „Es ergeben sich Entgeltminderungen auf Grund von Rabatt- oder Bonusvereinbarungen.“, „Entgeltminderungen ergeben sich aus unseren aktuellen Rahmen- und Konditionsvereinbarungen.“ oder „Es bestehen Rabatt- oder Bonusvereinbarungen.“ ausreichend sind. Einzige Voraussetzung hierfür ist, dass die Dokumente über die Entgeltminderungsvereinbarung in Schriftform vorhanden sind und auf Nachfrage ohne Zeitverzögerung bezogen auf die jeweilige Rechnung vorgelegt werden können.

Zusätzlich hat das BMF klargestellt, dass bei der Vereinbarung von Skonto auf der Rechnung das Skonto nicht betragsmäßig (weder mit dem Bruttobetrag noch mit dem Nettobetrag zzgl. Umsatzsteuer) ausgewiesen werden muss. Eine Angabe wie „2 % Skonto bei Zahlung bis ...“ ist ausreichend.

Im Sommerloch ein Theater, dass keines war, sondern ein wirkliches Problem. Wir sind sehr froh, dass das zwischenzeitliche Chaos bei den Unternehmen - auch durch den großartigen Einsatz vieler Mitgliedsunternehmen - beseitigt werden konnte. In diesem Sinne nochmals einen herzlichen Dank! (Ne)

BMF veröffentlicht Schreiben zu Gesellschafter-Fremdfinanzierung

Mit [Schreiben vom 15.07.2004](#) hat das Bundesfinanzministerium zu grundlegenden Anwendungsfragen der Neuregelung des § 8a KStG durch das Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz vom 22.12.2003 Stellung genommen. Die Grundsätze des Schreibens finden auf die Wirtschaftsjahre Anwendung, die nach dem 31.12.2003 beginnen.

Durch die Neufassung des § 8a KStG werden grundsätzlich seit dem 1.1.2004 auch Darlehen von inländischen Gesellschaftern an Kapitalgesellschaften sowie Fremdfinanzierungen durch einen rückgriffsberechtigten Dritten einer steuerlichen Prüfung unterzogen. Zunächst ist zu prüfen, ob die Vergütungen für diese Darlehen insgesamt mehr als 250.000 Euro betragen. In einem weiteren Schritt ist dann zu klären, ob die steuerlich unschädliche Fremdfinanzierungsquote von 1 : 1,5 überschritten wird (safe haven). Ist dies der Fall, droht die Umqualifizierung der Vergütungen in verdeckte Gewinnausschüttungen. Die bisher als Betriebsausgaben geltend gemachten Zahlungen werden dann wieder dem Gewinn hinzugerechnet und unterliegen der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

Das BMF-Schreiben gibt jetzt zu einzelnen Anwendungsfragen Auskunft. Für die Unternehmen sind insbesondere folgende Punkte von Interesse:

- Vergütungen für nur kurzfristig überlassenes Fremdkapital bleiben unberücksichtigt. Es gilt die 12-Monats-Frist wie bei der gewerbesteuerlichen Beurteilung von Dauerschulden.

- Die Fremdfinanzierung durch einen rückgriffsberechtigten Dritten unterliegt nur bei sog. back-to-back-Finanzierungen dem § 8a KStG. Damit werden Gestaltungen erfasst, bei der Dritte der Kapitalgesellschaft ein Darlehen gewährt und der wesentlichste beteiligte Anteilseigner seinerseits gegen den Dritten eine Forderung hat, auf die der Dritte zugreifen kann. Diese Einschränkung bringt vor allem mittelständischen Unternehmen für zahlreiche Finanzierungs-gestaltungen deutliche Erleichterungen.

Tipp:

Jede Kapitalgesellschaft sollte frühzeitig im Laufe des Jahres zusammen mit dem Steuerberater analysieren, inwieweit sie von der Neuregelung des § 8a KStG betroffen ist. (Sw)

Brücke in die Steuerehrlichkeit: Fragen und Antworten

Seit dem 1.1.2004 können Steuersünder die von der Bundesregierung geschaffene „Brücke zur Steuerehrlichkeit“ beschreiten. Hauptziel der Steueramnestie ist es, Bürgern die Möglichkeit zu geben, durch Abgabe einer strafbefreienden Erklärung und Entrichtung einer pauschalen Abgabe steuerehrlich zu werden. Bei einer zwischen dem 1.1.2004 bis 31.12.2004 abgegebenen Erklärung wird ein pauschaler Steuersatz von 25 % auf den erklärten Betrag angewendet. Wer sich danach bis zum 31.3.2005 erklärt, muss 35 % auf die erklärten Einnahmen entrichten. Einzelheiten der strafbefreienden Erklärung wurden bereits in der Steuerinfo Februar 2004 erläutert.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben zum Strafbefreiungserklärungsgesetz (StraBEG) einen [Fragen- und Antwortenkatalog](#) abgestimmt. Bei dem Fragen- und Antwortenkatalog handelt es sich um eine Orientierungshilfe für die Anwendung des StraBEG. Die Entscheidungen zum konkreten Einzelfall bleibt dem jeweiligen Finanzamt vorbehalten.

Der Fragen- und Antwortenkatalog behandelt u. a. folgende Themen:

- Verifikation und Abgrenzung des erklärenden Lebenssachverhaltes
- Behandlung von Stückzinsen
- Ermittlung der zu erklärenden Einnahmen
- Behandlung unversteuerter Lohnzahlungen aus versteuertem Einkommen
- Einschaltung einer ausländischen Stiftung als unechte Treuhänderin

Tipp:

Die Ausführungen des BMF bieten dem Steuerpflichtigen und seinem steuerlichen Berater jetzt bessere Möglichkeiten, im Einzelfall über den Gebrauch des Instruments „strafbefreiende Erklärung“ zu entscheiden. (Sw)

Bundeskabinett beschließt Entwurf des EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetzes

Das Bundeskabinett hat am 28.07.2004 über den Regierungsentwurf zu einem [EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz](#) beschlossen. Den Schwerpunkt des Gesetzentwurfes bildet die Umsetzung folgender EU-Richtlinien in nationales Recht:

- Fortentwicklung der sog. Mutter-Tochter-Richtlinie im Bereich der Dividendenzahlungen und anderer Gewinnausschüttungen
- Umsetzung der EU-Richtlinie Gas und Elektrizität mit Vorschriften über den Ort der Lieferung von Gas und Elektrizität für die Mehrwertbesteuerung
- Anpassungen des EG-Beitreibungsgesetzes an die rechtliche und tatsächliche Situation im Bereich der Zollverwaltung

Daneben enthält der Gesetzentwurf Reaktionen auf EuGH- und BFH-Entscheidungen, andere Rechtsänderungen mit EU-Bezug, weitere materielle Änderungen des Steuerrechts sowie redaktionelle Anpassungen und Korrekturen.

Im Unterschied zum Referentenentwurf sind vor allen Dingen zwei Änderungen hervorzuheben:

In § 14 Abs. 3 KStG soll jetzt gesetzlich der Punkt „Mehrabführungen aus vororganschaftlicher Zeit“ geregelt werden. Steuerrechtlich relevante Sachverhalte, die vor der steuerlichen Wirksamkeit der Organschaft verwirklicht worden sind, und die in organschaftlicher Zeit zum Mehr- oder Minderabführung führen, sind demzufolge nicht nach den Regelungen der Organschaft zu behandeln, sondern als Gewinnausschüttungen. Die gesetzliche Neuregelung soll einer Rechtsprechung des BFH entgegenwirken und die bisherige Verwaltungsauffassung in den Körperschaftsteuer-Richtlinien gesetzlich klarstellen.

Strittig bleibt die Frage der Anwendung des § 8b KStG in Bezug auf die Gewerbesteuer. Durch die Körperschaftsteuerreform sind Ausschüttungen zwischen Kapitalgesellschaften grundsätzlich steuerfrei. Seit 2004 sind allerdings 5 % gemäß § 8b Abs. 5 KStG steuerpflichtig. Die Verwaltung hatte in einem BMF-Schreiben entschieden, dass die 95 %ige Steuerfreiheit für die Gewerbesteuer nicht gelten soll. Der Referentenentwurf zum EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz sah in diesem Punkt eine gesetzliche Klarstellung in § 7 GewStG vor. Diese Regelung ist jedoch im Kabinettsentwurf nicht enthalten. Es bleibt daher abzuwarten, wie die Rechtsprechung jetzt diesen Punkt entscheiden wird.

Aus den obigen Erläuterungen wird ersichtlich, dass es sich bei dem EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz um ein umfangreiches Artikelgesetz handelt, das zahlreiche einzelne Steuerrechtsänderungen auch außerhalb der EU-Problematik behandelt. Deshalb ist in den Gesetzesberatungen im Herbst kritisch darauf zu achten, welche unternehmensrelevanten Steuerrechtsänderungen am Ende der Beratungen von Bundestag und Bundesrat beschlossen werden. (Sw)

BMF veröffentlicht Gutachten zu Modellen der Einkommensteuerreform

Am 27.7. hat das Bundesfinanzministerium die [Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats des BMF](#) zu zwei Modellen der Einkommensteuerreform (flat tax, Duale Einkommensteuer) veröffentlicht. Flat tax und Duale Einkommensteuer sind zwei Entwürfe für die in Deutschland angestrebte Einkommensteuerreform.

Während flat tax alle Einkommen einem einheitlichen Steuersatz unterwirft, differenziert Duale Einkommensteuer zwischen proportional zu besteuertem Kapitaleinkommen und progressiv zu besteuertem Arbeitseinkommen. Der Beirat hält beide Modelle für geeignete Reformkonzepte, favorisiert aber mehrheitlich die Einführung einer flat tax. Hierfür wurde ein Steuersatz i. H. v. 30 % bei einem persönlichen Grundfreibetrag i. H. v. 10.000 Euro vorgeschlagen.

Das Gutachten ist ein weiterer Impuls für die Einkommensteuerreform-Diskussion in Deutschland. Der DIHK hat in seiner [„Analyse verschiedener Modelle für eine große Steuerreform“](#) auch diese beiden Modelle untersucht. Der DIHK kommt zu folgendem Ergebnis: Mit einer Niedrig-Tarif-Steuer (flat tax) wäre ein schneller Ausweg aus dem Steuerirrgarten möglich! Es ist erfreulich, dass immer mehr verschiedene Institutionen, Organisationen und Politiker zu der Erkenntnis gelangen, dass Deutschland dringend eine Steuerreform braucht. (Sw)

EuGH urteilt im Defizitverfahren – Fakten und Konsequenzen

Im Defizitverfahren gegen Deutschland und Frankreich hat der Europäische Gerichtshof am 13. Juli 2004 sein Urteil veröffentlicht (Rechtssache C-27/04). Dieses wurde in weiten Teilen der Medien als großer Erfolg der EU-Kommission gegenüber den Regierungen gewertet, schließlich hätten diese eine herbe Niederlage einstecken müssen. In unserer neuen Ausgabe der „SteuerInfo“ möchten wir eine differenzierte Analyse des Urteils vornehmen, die eine andere Bewertung seiner Auswirkungen erlaubt.

Stabilitäts- und Wachstumspakt:

Trotz weitgehender Europäischer Harmonisierungen der Rechts- und Politikbereiche ist die Wirtschafts- und Finanzpolitik im Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten verblieben. Diese können ohne EU-Vorgaben eine eigenständige Wirtschafts- und Finanzpolitik betreiben, durch die sie den jeweils unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten Rechnung tragen und eigenständige wirtschaftspolitische Impulse setzen können. Zwar existiert insofern keine Europäische Wirtschaftspolitik, die nationalen Regierungen sind jedoch zu einer soliden Haushaltspolitik verpflichtet, um das gemeinsame Währungssystem nicht zu gefährden. Im Kontext der sog. „Wirtschafts- und Währungsunion“ sieht Art. 104 des EG-Vertrages ein spezielles Verfahren vor, um Mitgliedstaaten mit einem übermäßigen Defizit (3 % des BIP) zu veranlassen und nötigenfalls zu zwingen, dieses abzubauen. Dieses Verfahren ist mehrstufig ausgestaltet (Feststellung des übermäßigen Defizits → „blauer Brief“ → Geldbußen etc.) und wird im sog. „Stabilitäts- und Wachstumspakt“ präzisiert. Jede Verfahrensstufe ist so ausgestaltet, dass zuerst die Kommission als „Hüterin des Paktes“ Empfehlungen gegenüber den Mitgliedstaaten ausspricht, die diese dann im Ministerrat (hier: Rat der Europäischen Finanzminister – Ecofin) mit Mehrheit verabschieden müssen.

Der Fall „Deutschland“:

1. Auf Empfehlung der Kommission stellte der Rat am 21. Januar 2003 fest, dass in Deutschland ein übermäßiges Defizit besteht. Zugleich schlug er konkrete Maßnahmen vor, um dieses Defizit so schnell wie möglich zu beenden.
2. Im November 2003 gelangte die Kommission zu der Auffassung, dass die von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichend seien. Sie empfahl daher am 18. November 2003 dem Rat (1) festzustellen, dass die Maßnahmen nicht geeignet seien, das übermäßige Defizit abzubauen. Sie schlug ihm (2) zudem vor, Deutschland mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, das übermäßige Defizit bis spätestens Ende 2005 zu beenden und 2004 eine Verbesserung des konjunkturbereinigten Haushaltssaldos um 0,8 % des BIP zu erreichen
Am 25. November stimmte der Rat über die Empfehlungen der Kommission ab, wobei die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde. Er verabschiedete jedoch – ohne dass eine Empfehlung der Kommission zugrunde lag – „Schlussfolgerungen“, in denen er das Defizitverfahren „aussetzte“ und neue Vorschläge zur Korrektur des übermäßigen Defizits unterbreitete.
3. Am 27. Januar 2004 hat die Kommission beim EUGH Klage gegen den Ministerrat erhoben wegen:
 1. Nichtannahme der beiden Kommissionsempfehlungen
 - Feststellung der Ungeeignetheit der ergriffenen Maßnahmen (1)
 - Inverzugsetzung (2)
 2. Verabschiedung der „Schlussfolgerungen“
 - Aussetzung des Defizitverfahrens
 - Vorschläge zur Korrektur des übermäßigen Defizits

Entscheidung des EuGH:

Der EuGH hat in seinem Urteil deutlich zwischen den beiden unterschiedlichen Klagebegehren differenziert:

1. Hinsichtlich der Nichtannahme der beiden Kommissionsempfehlungen durch den Rat führt der EuGH aus, dass diese keine von der Kommission mit einer Nichtigkeitsklage zu beanstandende Handlung ist.
2. Die von dem Rat beschlossenen „Schlussfolgerungen“ hingegen seien nichtig, da sie nicht auf einer vorgelagerten Empfehlung der Kommission beruhen.

Bewertung:

Zusammenfassend ist darauf hinzuweisen, dass der Rat im Verlauf des Defizitverfahrens keine eigenständigen Maßnahmen ergreifen kann. Er darf vielmehr nur solche verabschieden, die zuvor Gegenstand einer Kommissionsempfehlung waren. In diesem Prinzip kommt das besondere „Initiativrecht“ der Kommission zum Ausdruck. Auf Grund der Nichtigklärung der vom Rat eigenständig gesetzten „Schlussfolgerungen“ kann daher der Kommission ein gewisser Erfolg zugebilligt werden.

Aber: Gegenstand des in der Öffentlichkeit ausgetragenen Streites war die Frage, inwieweit die Kommission gegen Defizitsünder – notfalls auch gegen/ohne den Willen der Mitgliedsstaaten – vorgehen kann. Oder anders gefragt: Ob der Stabilitäts- und Wachstumspakt durch ein kollusives Zusammenwirken der Regierungen ausgehebelt werden kann. Gerade an diesem Punkt hat die Kommission jedoch eine deutliche Niederlage hinnehmen müssen. Nach Auffassung des EuGH muss nämlich die Umsetzung/Annahme einer Kommissionsempfehlung unterbleiben, wenn im Rat die

erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird. Folglich kommt ein Defizitverfahren de facto zum Erliegen, wenn die Mehrheit der Mitgliedstaaten im Rat die Empfehlungen der Kommission zur Fortführung des Verfahrens ablehnt.

Fazit:

Der Stabilitäts- und Wachstumspakt in seiner bisherigen Ausgestaltung enthält keinen zufrieden stellenden Sanktionsmechanismus, der die Einhaltung der Haushaltsdisziplin und die Vermeidung übermäßiger Defizite sicherstellen kann. In Ermangelung eines Automatismus können Kommissionsempfehlungen ins Leere laufen, da dem Ministerrat ein Annahmerecht vorbehalten ist. Seine Bedeutung als öffentliches „Kainsmal“ scheint ebenfalls wirkungslos, wenn sich nationale Haushaltspolitiker ohne Scheu über mahnende Stimmen in der Öffentlichkeit hinwegsetzen und selbst öffentliche Proteste aussitzen.

Anzunehmen ist daher eine Überarbeitung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes. Nur durch einen funktionierenden Sanktionsautomatismus, der nicht durch eine Koalition der Budgetsünder unterlaufen werden kann, wird eine Einhaltung der Verschuldungskriterien gewährleistet. (Vo)

LITERATUREMPFEHLUNGEN

International Accounting Standards / International Financial Reporting Standards mit SIC/IFRIC-Interpretationen

Für Studienzwecke gekürzte deutsche Originalfassung mit über 50 Abbildungen und einer Einführung

Herausgegeben von Univ.-Prof. Dr. Rudolf Federmann, Steuerberater, Professor der Betriebswirtschaftslehre, Institut für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Helmut-Schmidt-Universität, Universität der Bundeswehr Hamburg und International Accounting Standards Committee Foundation (IASCF), London

2., aktualisierte und erweiterte Auflage, 2004, 460 Seiten, 16,0 x 23,5 cm, kartoniert, EURO (D) 24,80
ISBN 3-503-06394-3
ERICH SCHMIDT VERLAG

Mit diesem Werk wird – exklusiv für den deutschen Sprachraum – eine Studienausgabe der von der INTERNATIONAL ACCOUNTING STANDARDS COMMITTEE FOUNDATION (IASCF) autorisierten Originalfassung der INTERNATIONAL ACCOUNTING STANDARDS (IAS) / INTERNATIONAL FINANCIAL REPORTING STANDARDS (IFRS) in komprimierter Form vorgelegt. Die Texte der 2. Auflage basieren auf der aktuellsten von der IASCF freigegebenen deutschen Übersetzung der IAS/IFRS und den Interpretationen von Anfang 2004.

Die für den praktischen Einstieg, das Studium und das Selbststudium unhandliche Fülle der IAS/IFRS-Langfassung wurde sachkundig auf die für die Wissensvermittlung und praktische Anwendung relevanten Passagen gekürzt. Der fundierte Einstieg

in das Konzept der internationalen Rechnungslegung wird dadurch wesentlich erleichtert. Allen Standards sind darüber hinaus Abbildungen vorangestellt, aus denen der Inhalt übersichtlich und strukturiert ablesbar ist. Die 2. Auflage wurde durch Aufnahme der zu den Standards gehörigen SIC/IFRIC-Interpretationen erweitert.

Das Werk wendet sich insbesondere an

- Studenten der Wirtschafts- und Rechtswissenschaft sowie Lehrende und Lernende aller mit Rechnungslegung befassten Institutionen,
- Angehende oder berufsausübende Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Wirtschaftsanwälte, vereidigte Buchprüfer und Bilanzbuchhalter,
- Vorstände, Geschäftsführer, Aufsichts- und Beiräte sowie Praktiker auf dem Gebiet der Unternehmensrechnung,
- IPO-begleitende und kreditprüfende Bankmitarbeiter; Analysten der Investmentgesellschaften und Ratingagenturen sowie an die Wirtschaftspresse.

Lehrbuch Einkommensteuer

von Professor Eberhard Rick, Dipl.-Fw. Thomas Gierschmann, Dipl.-Fw. (FH) Gerhard Gunsenheimer, Dipl.-Fw. Ulrike Martin und Dipl.-Fw. (FH) Josef Schneider.

Reihe: NWB Steuerfachkurs

12. Auflage, 2004, ca. 950 Seiten, gebunden

EURO (D) 69,00

ISBN 3-482-53542-6

VERLAG NEUE WIRTSCHAFTS-BRIEFE, 44621 Herne

Das NWB-Lehrbuch aus der bewährten Reihe „Steuerfachkurs“ vermittelt in einer systematischen und anschaulichen Darstellung mit vielen Beispielen und Übersichten das erforderliche Fachwissen für diese Ausbildungsgänge.

Das Lehrbuch behandelt in 15 Abschnitten den gesamten Stoff des Einkommensteuergesetzes und folgt dabei weitgehend dessen Systematik.

Die 12. Auflage des Lehrbuches wurde völlig neu überarbeitet, erweitert und aktualisiert. Es berücksichtigt den Rechtsstand, der ab Anfang 2004 gilt, d. h. die bis Ende 2003 abgeschlossenen steuerlichen Gesetzesvorhaben sind berücksichtigt.

Damit steht ein Lehrbuch zur Einarbeitung in das Steuerrecht auf gehobenem Niveau zur Verfügung, das eine intensive Ausbildung ermöglicht. Es begleitet den Leser während seiner gesamten Ausbildung und hilft, sich auf die bevorstehende Prüfung in optimaler Weise vorzubereiten.

Das „Lehrbuch Einkommensteuer“ wird jährlich neu aufgelegt und ist daher immer auf dem aktuellsten Rechtsstand. Die Autoren sind ausbildungserfahrene Praktiker und Dozenten.

Aus dem Inhalt:

Das gesamte Einkommensteuerrecht:

- in 15 Abschnitte gegliedert

- umfassend und anschaulich dargestellt
- mit aktuellem Rechtsstand
- mit ausführlichen Inhalts- und Stichwortverzeichnissen
- Beispiele erläutern, Schaubilder veranschaulichen den Lernstoff.

Umwandlungssteuerrecht

Klingebiel / Patt / Rasche / Wehrmann

Finanz und Steuern, Band 6

Auflage 2004-08-06 XXXIII, 748 Seiten, gebunden, EURO (D) 59,95

ISBN 3-7910-2038-2

Verlag Schäffer-Poeschel

Dieses Werk schafft eine Verbindung zwischen didaktisch aufbereiteter Vermittlung von Grundlagenwissen und weitergehenden Informationen für den Praktiker. Es ist sowohl zur Aneignung der Grundbegriffe als auch zu umfassender Einarbeitung in das Umwandlungssteuerrecht bestens geeignet. Wichtige Rechtsgebiete werden anhand vieler Beispiele und Übungsfälle ausführlich behandelt.

Der Inhalt dieses Buches spannt sich von den innerstaatlichen bis zu den grenzüberschreitenden Unternehmensumstrukturierungen. Für die verschiedenen Umwandlungstatbestände (Verschmelzung, Spaltung, Einbringung und Formwechsel) werden die steuerliche Behandlung bei dem übertragenden, dem übernehmenden Rechtsträger und auf der Gesellschafter-Ebene dargestellt. Ein Kapitel befasst sich mit Umwandlungen der öffentlichen Hand.

Der vorliegende Band umfasst die Änderungen durch die Unternehmenssteuerreform und das Steuervergünstigungsabbaugesetz. Berücksichtigt sind auch die wesentlichen Entwicklungen im Bereich der nationalen Rechtsprechung und der Rechtsprechung des EuGH.